



Geschäftsordnung

des Elternbeirats des Gymnasiums im Bildungszentrum Weissacher Tal in 71554 Weissach im Tal vom 21. Januar 2021

Präambel

Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben

Wahl der Funktionsinhaber

- § 4 Wahl des Vorstands und erweiterten Vorstands
- § 5 Wahlvoraussetzungen
- § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung
- § 7 Wahlleiter
- § 8 Wahlfähigkeit
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Amtszeit

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

- § 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz
- § 12 Ausschüsse

Wahlanfechtung

- § 13 Anfechtungsverfahren

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

- § 14 Aufgaben
- § 15 Erweiterter Vorstand
- § 16 Sitzungen, Einladung
- § 17 Beratung und Abstimmung
- § 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Beitragserhebung, Kassenführung

- § 19 Kostendeckung
- § 20 Elternkasse

Schulartübergreifende Zusammenarbeit

- § 21 Schulartübergreifende Zusammenarbeit

Inkrafttreten

- § 22 Inkrafttreten



Präambel

(1) Aufgrund von § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertreter und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) zuletzt geändert am 28. September 2001 (K.u.U. S. 372/2001) tritt die nachfolgende Geschäftsordnung in Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils dort, wo sachlogisch auch eine weibliche oder diverse Form für die Benennung einer Funktion möglich wäre, ausschließlich die männliche Form gewählt.

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung. Hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz finden die Bestimmungen gemäß § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung Anwendung.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

(1) Für das Recht und die Aufgaben des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Funktionen

(1) Der Elternbeirat wählt folgende Funktionsträger:

- Einen Vorsitzenden
- Einen stellvertretenden Vorsitzenden
- Einen Schriftführer
- Einen stellvertretenden Schriftführer
- Einen Kassenwart

Diese bilden den Vorstand.

(2) Ferner wählt der Elternbeirat zwei Beisitzer.
Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.



§ 5 Wahlvoraussetzungen

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar sind die in Abschnitt 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2

Elternbeiratsverordnung findet auf die in § 4

Abs. 1 genannten Personen Anwendung.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs.6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats. Im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kindern zugestellt werden.

§ 7 Wahlleiter

(1) Grundsätzlich ist Wahlleiter, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der für die Vorbereitung der Wahl Zuständige, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung durchführt. Wahlleiter ist, wer zumindest die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 eingehalten werden. Er hat vor dem Eintritt in den Wahlakt die Wahlfähigkeit des Elternbeirates gemäß § 8 festzustellen.

(3) Aus dem Kreis der Wahlberechtigten können die Wahlberechtigten auf Vorschlag des Wahlleiters mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer und eine bis zu drei Personen umfassende Zählkommission bestimmen. Die Einschränkung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Wahlleiter hat

- das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer und der Zählkommission – festzustellen.
- das Ergebnis schriftlich niederzulegen.
- die Annahme der Wahl durch einen anwesenden Gewählten zu überprüfen bzw. bei einem Gewählten, der nicht anwesend war, diesen unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl binnen einer Woche (vgl. § 9 Abs. 9) abzugeben.
- nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, der Schulleitung und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Beachtung der Vorgaben des § 6 unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für das Wahlverfahren finden die Vorgaben gemäß §§ 18 und 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung Anwendung.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim. Falls alle Wahlberechtigten ausnahmslos einverstanden sind, kann auch offen, ggf. auch durch Akklamation und/oder mit Blockwahl abgestimmt werden.
- (4) Die Funktionen sind in der in § 4 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu bestimmen.
- (5) Es ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang noch in derselben Sitzung zu wiederholen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Es können 2 Beisitzer gewählt werden.
- (7) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
- (8) Wird die Annahme der Wahl von einem Anwesenden abgelehnt, so ist die Wahl sofort, bei einem Abwesenden möglichst umgehend zu wiederholen.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
- (2) Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
- (4) Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter, beide Schriftführer oder der Kassenwart ausscheiden, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Bzgl. der weiteren Funktionen ist eine Neuwahl nach Entscheidung des Vorstands statthaft.

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl der Funktionsträger gemäß § 4. Für die Wahl gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit den nachstehend aufgeführten Abweichungen.
- (2) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- (4) Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
- (5) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich der Schulleitung und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.



§ 12 Ausschüsse

(1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 und 4, sowie § 17 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 17 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- (2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- (3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- (4) über den Einspruch ist binnen einer Woche nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- (5) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- (6) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
- (7) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (8) ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

- (1) a) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
b) Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Elternbeirats grundsätzlich gebunden, es sei denn, es treten Gründe auf, die eine abweichende Entscheidung erforderlich machen. Er ist verpflichtet, in der nächsten Elternbeiratssitzung darüber zu berichten.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, die Schriftführer (Vorstand) und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann Angelegenheiten des Elternbeirats beraten und dem Vorstand oder dem Elternbeirat Vorschläge unterbreiten.
- (3) Darüber hinaus beschließt der erweiterte Vorstand ggf. über die Verwendung der Kassenbeträge (vgl. §19). Über die Verwendung von geringfügigen Beträgen kleiner 100,00 € können zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam ohne Beteiligung des erweiterten Vorstands entscheiden. In der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes ist über diese Entscheidung zu berichten.
- (4) Der Elternbeirat kann dem erweiterten Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

§ 16 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 10 % der Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervereiner der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 24 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung.

§ 17 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt das als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
- (7) Öffentlichkeit: Alle Veranstaltungen des Elternbeirats sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss herbeigeführt werden.



§ 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 19 Kostendeckung

Für die Deckung der Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 20 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

Schulartübergreifende Zusammenarbeit

§ 21 Schulartübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Aufgrund der Historie und der räumlichen Gegebenheiten, ist am Bildungszentrum eine schulartübergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Elternbeiräte zielführend und gewünscht.
- (2) Das schulartübergreifende Gremium stellt sich aus den jeweiligen erweiterten Vorständen aller Schularten zusammen.
- (3) Die Zusammenarbeit umfasst die Erhebung, Verwendung und Verwaltung des Elternroschens und Behandlung aller schulartübergreifender Themen wie Mensa, Busverbindungen, Eine-Welt-Bazar etc.
- (4) Das schulartübergreifende Gremium bestellt einen Sprecher, der als Ansprechpartner für die Schulleitung, Verwaltung etc. des Gremiums fungiert.
- (5) Die Verwaltung des Elternroschens erfolgt durch Bestellung eines gewählten Kassenwartes einer Schulart als Verwalter, die beiden anderen Kassenwarte der jeweiligen Schulart, bilden die gleichberechtigten Vertreter.
- (6) Das schulartübergreifende Gremium bestellt aus der Mitte der gewählten Elternvertreter durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht einem erweiterten Vorstandsgremium einer Schulart angehören und einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem schulartübergreifenden Gremium bekannt geben.
- (7) Die Schriftführung erfolgt durch Bestellung der gewählten Schriftführer der Schularten, die Schriftführung erfolgt im rollierenden System.
- (8) Das schulartübergreifende Gremium trifft bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr.



Gymnasium 
im Bildungszentrum Weissacher Tal
Elternbeirat

Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Februar 2017 außer Kraft.

Weissach im Tal, den 21. Januar 2021

Der Vorsitzende des Elternbeirats

Der Schriftführer

.....
Anja Heinisch

.....
Christiane Frosch